

# Ätzel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Ausfertigungsdatum: 03.05.2013

Revisionsdatum: 03.05.2013

:

Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

### 1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch  
Produktbezeichnung : Ätzel – Dunkelblau  
Produktcode : S-Chem-390  
Produktgruppe : Kommerzielles Produkt

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungsmöglichkeiten, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Stoff-/Zubereitungsverwendung : Zur professionellen zahnmedizinischen Verwendung

#### 1.2.2. Verwendungsmöglichkeiten, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

DE Healthcare Products  
Gillingham ME8 0SB UK

UK 01634878750  
Emergency #: Chemtrec US (800) 424-9300  
International: 001 703-527-3887  
Fax +44 (0) 1634 87 87 51  
email: info@dehpbrand.com

## ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß GHS/CLP

Hautverätzung 1B H314  
Augenschäden 1 H318

Volltext der R- und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### GHS/CLP-Kennzeichnung

Gefahrenpiktogramme (GHS/CLP) :



GHS05

GHS08

- Signalwort (GHS/CLP) : Gefahr
- Gefahrenhinweise (GHS/CLP) : H314 – Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden  
H318 – Verursacht schwere Augenschäden
- Sicherheitshinweise (GHS/CLP) : P260 – Dampf, Rauch, Staub nicht einatmen  
P264 – Nach Gebrauch Hände und Unterarme gründlich waschen  
P280 – Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen  
P301+P330+P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen  
P303+P361+P353 – BEI KONTAKT MIT HAUT (oder Haar): Jegliche kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut unter fließendem Wasser waschen/duschen  
P304+P340 – BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer zum Atmen angenehmen Position ruhigstellen  
P305+P351+P338 – Bei Kontakt mit den Augen: Mehrere Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und einfach möglich. Weiter spülen  
P310 – Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt anrufen  
P405 – Unter Verschluss lagern  
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behältnis entsprechend örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Richtlinien

### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2. Gemische

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
85%ige Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG-Index-Nr.) 015-011-00-6	45 – 55	Akute Tox. 4 (Oral), H302 Hautverätzung 1B, H314 Augenschäden 1, H318
Kieselsäure, amorph, pyrogen, kristallfrei Substanz mit nationalen Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz (AT)	(CAS-Nr.) 112945-52-5 (EG-Nr.) 601-216-3	5 – 15	Nicht eingestuft

# Ätzel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
C.I. Pigment Blue 28	(CAS-Nr.) 1345-16-0 (EG-Nr.) 310-193-6	0,1 – 1	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 Sensibilisierung der Atemwege 1B, H334 Sensibilisierung der Haut 1B, H317 STOT SE 3, H335
Name	Kennzeichnung des Produkts	Spezifischen Konzentrationsgrenzen	
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG-Index-Nr.) 015-011-00-6	(25 =< C) Hautverätzung 1B, H314 (10 =< C < 25) Hautreizung 2, H315 (10 =< C < 25) Augenreizung 2, H319	

Volltext der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer zum Atmen angenehmen Position ruhigstellen. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Sofort mit viel Wasser spülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Sofort lange mit viel Wasser spülen, dabei die Augenlider weit offen halten. Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und einfach möglich. Weiter spülen. Bei andauernder Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, sondern sofort ärztlichen Rat einholen und diesen Behälter bzw. das Etikett vorzeigen.

### 4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, akut und verzögert

- Symptome/Verletzungen : Ätzend. Verursacht Verätzungen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht Augenreizung.
- Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Atemnot. Husten. Trockener Hals/Halsschmerzen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Längerer Kontakt mit der Haut kann zu schweren Reizungen und Verätzungen führen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Kann schwere Reizung verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Abdominale Schmerzen. Übelkeit.

### 4.3. Indikation für die Notwendigkeit von sofortiger medizinischer Versorgung und spezieller Behandlung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wird nicht als entzündlich erachtet, brennt jedoch bei hohen Temperaturen. Mit für den umgebenden Brand geeignetem Löschmittel bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

#### 5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

Brandgefahr : Bei Einwirkung von Feuer können durch thermische Zersetzung die folgenden toxischen und/oder ätzenden Stoffe entstehen: Phosphoroxide.

Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität : Stabil bei Umgebungstemperatur und unter normalen Gebrauchsbedingungen.

#### 5.3. Ratschläge für die Feuerwehr

Brandbekämpfungsanweisungen : Rauch von Feuer oder Dämpfe von Zersetzung nicht einatmen. Alle Feuerwehrleute müssen Schutzanzüge tragen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Normale persönliche Brandschutzausrüstung verwenden. Bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Räumen wird ein unabhängiges Atemschutzgerät empfohlen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden.

##### 6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während des Reinigens/Bearbeitens geeignete Atemgeräte tragen. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

Notfallverfahren : Verschüttungen mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um Migration und Eindringen in Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Nicht benötigtes Personal evakuieren. Bereich lüften.

##### 6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen. Das aufgesaugte Material einsammeln und zur korrekten Entsorgung in einen dicht verschlossenen, gekennzeichneten Behälter geben.

Notfallverfahren : Bereich lüften. Nicht benötigtes Personal evakuieren.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttungen mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um Migration und Eindringen in Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.

#### 6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung : Verschüttungen mit inertem Material aufsaugen und/oder eindämmen und in einen geeigneten Behälter geben.

Verfahren zur Reinigung : Alle Verschüttungen so schnell wie möglich beseitigen; zum Einsammeln Absorptionsmaterial benutzen. Gute Reinigungspraktiken anwenden – Verschüttungen können auf glatten Oberflächen (sowohl nass als auch trocken) rutschig sein.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# Ätzel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

- Weitere Gefahren bei Verarbeitung : Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
- Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung : Kontakt mit Augen und Haut und Einatmen von Dämpfen und Nebel vermeiden. Hände nach Benutzung des Produkts immer waschen. Bei Gebrauch dieses Stoffes nicht essen, trinken oder rauchen. Ausreichende Lüftung sicherstellen. Die empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nach Gebrauch dieses Produkts immer sofort die Hände waschen; vor Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände waschen. Augenwaschbrunnen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. In Bereichen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

#### 7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten

- Lagerungsbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Den Behälter fest verschlossen halten.
- Lagerbereich : Von Hitze entfernt aufbewahren.
- Spezielle Richtlinien für die Verpackung : Nicht in Gebrauch befindliche Behälter dicht verschlossen halten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zur professionellen zahnmedizinischen Verwendung

### ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1. Kontrollparameter

Phosphorsäure (7664-38-2)		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup>
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (Richtgrenzwert)
Frankreich	VLE (ppm)	0,5 ppm (Richtgrenzwert)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> (Richtgrenzwert)
Frankreich	VME (ppm)	0,2 ppm (Richtgrenzwert)
USA IDLH	US IDLH (mg/m <sup>3</sup> )	1000 mg/m <sup>3</sup>
USA NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
USA NIOSH	NIOSH REL (STEL) (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup>
USA OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Großbritannien und Nordirland	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Großbritannien und Nordirland	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup>

Kieselsäure, amorph, pyrogen, kristallfrei (112945-52-5)		
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup>

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### 8.2. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Begrenzung : Insbesondere in geschlossenen Räumen angemessene Belüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung : Schutzbrille. Handschuhe.  
Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.



Materialien für Schutzkleidung : Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk.

Schutzhandschuhe : Undurchlässige Schutzhandschuhe.

Augenschutz : Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nach Gebrauch dieses Produkts immer sofort die Hände waschen; vor Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände waschen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Umweltexpositionsbegrenzung : Insbesondere in geschlossenen Räumen angemessene Belüftung sicherstellen.

Kontrolle der Verbraucherexposition : Die empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Flüssig
Aussehen	: Dunkles Gel
Farbe	: Blau
Geruch	: Keine Daten verfügbar
Geruchsgrenze	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: < 1
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

---

Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: > 1 g/ml
Löslichkeit	: Wasser: Löslich
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Log Kow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Informationen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil bei Umgebungstemperatur und unter normalen Gebrauchsbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Standardtemperatur und -druck stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Einwirkung von Feuer kann dieses Material folgende Stoffe erzeugen: Phosphoroxide.

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

#### 11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Phosphorsäure (7664-38-2)	
LD50 Oral, Ratte	1530 mg/kg
LD50 Dermal, Kaninchen	2730 mg/kg
LC50 Einatmen, Ratte (mg/l)	> 850 mg/m <sup>3</sup> (Expositionsdauer: 1 Std.)

Kieselsäure, amorph, pyrogen, kristallfrei (112945-52-5)	
LD50 Oral, Ratte	3160 mg/kg

Reizung : Verursacht schwere Augenschäden.  
pH-Wert: < 1

Ätzwirkung : Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden.  
pH-Wert: < 1

Sensibilisierung : Nicht eingestuft

Toxizität bei wiederholten Dosen : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Mutagenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

### ABSCHNITT 12: Angaben zur Ökologie

#### 12.1. Toxizität

Phosphorsäure (7664-38-2)	
LC50 Fisch 1	3 – 3,5 mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Gambusia affinis)
EC50 Daphnia 1	4,6 mg/l (Expositionsdauer: 12 Std. – Spezies: Daphnia magna)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Bei der Entsorgung zu beachten

#### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abwasserentsorgungsempfehlungen : Abfall nicht in der Kanalisation entsorgen.

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/ADNR/IMDG/ICAO/IATA

#### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. : 1805

#### 14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Korrekte Versandbezeichnung : Phosphorsäurelösung

Beschreibung des Beförderungspapiers : UN 1805, 8, III, (E)

#### 14.3. Transportrisikoklasse(n)

Klasse (UN) : 8

Gefahrensymbole (UN) : 8



#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (UN) : III

#### 14.5. Umweltrisiken

Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Verwender

##### 14.6.1. Überlandtransport

Gefahrenkennzeichnungsnr. (Kemler-Nr.) : 80

Klassifizierungscode (UN) : C1

orangefarbene Kennzeichnung :



Beförderungsklasse (ADR) : 3

Tunnelbeschränkungscode : E

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L

Freigestellte Mengen (ADR) : E1

EAC-Code : 2R

##### 14.6.2. Seetransport

MFAG-No. : 154

##### 14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach REACH Anhang XVII

Enthält keine Substanzen der REACH-Kandidatenliste

Diese Substanz ist ein medizinisches Produkt und ist als solches von den Registrierungsanforderungen nach REACH befreit.

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Phosphorsäure (7664-38-2)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistete Substanzen.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

#### 16.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

C; R34

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 16.2. Kennzeichnungselemente

Klassifizierung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrensymbole



C – Ätzend

R-Sätze

: R34 – Verursacht Verätzungen.

Volltext der R-, H- und EUH-Sätze:

Akute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral) Kategorie 4
Augenschäden 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1
Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
Sensibilisierung der Atemwege 1B	Atemwegssensibilisierung Kategorie 1B
Hautverätzung 1B	Hautverätzung/-reizung Kategorie 1B
Hautreizung 2	Hautverätzung/-reizung Kategorie 2
Sensibilisierung der Haut 1B	Hautsensibilisierung Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3
H302	Schädlich bei Verschlucken

# Ätzgel – Dunkelblau

## Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 453/2010

H314	Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann eine allergische Hautreaktion verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H334	Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atemnot verursachen
H335	Kann Reizungen der Atemwege verursachen
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/37/38	Reizt die Augen, das Atmungssystem und die Haut.
R42	Kann durch Einatmen eine Sensibilisierung verursachen.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
C	Ätzend
Xi	Reizend
Xn	Schädlich

SDB EU (REACH Anhang II)

*Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich dazu dienen, das Produkt in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen zu charakterisieren. Sie können somit nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.*